VECTRON
BY SHIFT④

Allgemeine Geschäftsbedingungen für myVectron -Tarife der Vectron Systems AG
Kurz: myVectron-Bedingungen oder AGB

Stand: Mai 2026

Inhalt

1. Vertragspartner 2
2. Geltungsbereich dieser myVectron-Bedingungen 2
3. Zustandekommen des Vertrages 2
4. Vertragsgegenstand und Vertragsleistungen 3
5. SaaS-Leistungen 4
6. Hardwaremiete 5
7. POS-Software 7
8. Vergütung 9
9. Pflichten des Anbieters 10
10. DATA ACT 11
11. Pflichten des Händlers 11
12. Verstoß gegen Händlerpflichten; Sperrung 12
13. Gewährleistung 12
14. Haftung 14
15. Eigentumsverhältnisse 14
16. Datenschutz 15
17. Laufzeit 15
18. Außerordentliche Kündigung 15
19. Höhere Gewalt 16
20. Änderung der myVectron-Bedingungen 16
21. Schlussbestimmungen 17

Vorbemerkungen

Die Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster („Anbieter“) ist ein führender europäischer Anbieter von Kassensystemen und Kassensoftware und betreibt eine umfangreiche cloudbasierte Software-as-a-Service Lösung nebst weiteren Web- und App-basierten Leistungen (zusammen „Vertragsleistungen“).

Gegenstand dieser myVectron-Bedingungen sind das Zustandekommen und die Nutzung des myVectron-Vertrages zwischen dem Anbieter und dem Betreiber eines Geschäfts („Händler“). Einem myVectron-Vertrag liegen Vertragsleistungen in Form der jeweils gewählten Module, Services und Tarife zugrunde. Dies können auch gewählte Leistungen eines bonVito-Moduls sein.

Die Beschreibung der Vertragsleistungen („Leistungsbeschreibung“) kann in den “Rechtlichen Unterlagen” unter (https://www.vectron-systems.com/de/myvectronlegal) in “2. Leistungsbeschreibung” abgerufen werden.

1. VERTRAGSPARTNER

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist, dass der Händler als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gewerblich tätig ist und, im Falle von natürlichen Personen, das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

2. GELTUNGSBEREICH DIESER myVECTRON-BEDINGUNGEN

2.1 Diese myVectron-Bedingungen gelten ausschließlich für die Buchung und die Nutzung der Vertragsleistungen im Rahmen des jeweils gewählten myVectron Tarifs. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Händlers erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anstelle dieser AGB anerkannt.

2.2 Diese AGB gelten auch für den Fall, dass der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Händlers Leistungen aus dem Händlervertrag vorbehaltslos ausführt.

2.3 Der Anbieter erbringt im Vertragsverhältnis mit dem Händler lediglich die in diesen AGB beschriebenen Leistungen.

2.4 Der Händler kann die im Antragsformular aufgelisteten Vertragsleistungen zu den dort angegebenen Preisen buchen.

2.5 Die AGB nebst Leistungsbeschreibung, das Antragsformular, die darin enthaltene Preisliste sowie die Datenschutzhinweise (jeweils abrufbar unter https://www.vectron-systems.com/de/myvectronlegal/) sind wesentlicher Bestandteil des Händlervertrages und gelten mit Abschluss des Händlervertrages als vom Händler akzeptiert.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

3.1 Wählt der Händler aus den myVectron-Tarifen einen myVectron Smart-Tarif, ist für den Abschluss des Händlervertrages zusätzlich der Abschluss eines sog. Acquiring-Vertrages des Händlers mit der Shift4 Limited erforderlich (aufschiebende Bedingung). Weitere Angaben hierzu finden sich unter https://www.vectron-systems.com/fileadmin/user_upload/2025-02-25_Preisliste__Smart_4_Pay.pdf.

3.2 In allen anderen Fällen gilt: Der Händler kann durch physische oder elektronische Unterschrift (Textform ausreichend) auf dem Antragsformular oder elektronisch durch Anklicken eines Bestätigungsbuttons auf der Website im myVectron Kunden-Portal seine Absicht zum Abschluss des Händlervertrages erklären.

3.3 Eine solche Erklärung stellt ein Angebot des Händlers zum Abschluss des Händlervertrages dar. Der Händler ist vier Wochen an dieses Angebot gebunden. Das Zustandekommen des Vertrages setzt die Annahme durch den Anbieter voraus. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Annahme durch Bestätigung des Anbieters in Textform (z.B. E-Mail) oder konkludent durch Aktivierung des Zugangs des Händlers zum Kunden-Portal, mit dem der Händler die von ihm gebuchten Vertragsleistungen sowie seine Filialen samt Mitarbeiterberechtigungen/-rollen verwalten kann („Kunden-Portal“) oder – sofern der Händler Hardware vom Anbieter mietet - durch Übergabe der Hardware an den Händler, was auch immer früher stattfindet. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebots auf Abschluss des Händlervertrages durch den Anbieter besteht nicht.

3.4 Spätere Änderungen seiner Daten wird der Händler dem Anbieter unverzüglich mitteilen bzw. soweit möglich, im Kunden-Portal selbst vornehmen. Bezüglich aller von ihm eingegebenen Daten versichert der Händler, dass diese richtig und vollständig sind.

4. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSLEISTUNGEN

4.1 Der Anbieter stellt dem Händler den Zugriff auf die jeweiligen von ihm gebuchten Vertragsleistungen für die Dauer der jeweiligen Vereinbarung zur Verfügung.

4.2 Die Inanspruchnahme weiterer vom Anbieter angebotener Leistungen ist jederzeit möglich und erfordert einen weiteren Vertragsschluss. Für diese Leistungen gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Anbieters, soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Diese zusätzlichen Leistungen sind ebenfalls Vertragsleistungen im Sinne dieser AGB.

4.3 Voraussetzung für die Nutzung der Vertragsleistungen durch den Händler ist, dass:

- ein mit den jeweiligen Vertragsleistungen kompatibles Kassensystem bei dem Händler vorhanden ist, was beispielsweise durch Miete gemäß Ziffer 6 oder durch Leasing oder Kauf eines Kassensystems beim zuständigen Fachhandelspartner erfolgen kann,

- auf dem Kassensystem die für die einzelnen Vertragsleistungen jeweils erforderliche, aktuelle und mit den Kassensystemen kompatible Software installiert ist,

- Pflicht-Updates spätestens nach 12 Monaten installiert werden, wobei sicherheitsrelevante Pflicht-Updates unverzüglich installiert werden müssen,

- das Kassensystem den Anforderungen der Vertragsleistungen entsprechend konfiguriert und programmiert ist. Die entsprechenden Hard- und Softwarevoraussetzungen können hier https://service.vectron.de/vectron-documentation/techdoc/Hardware/POS_systems/-Stationary_Vectron_POS_systems/VPublish-Eng.php?lang=de eingesehen werden.

4.4 Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anbieter nach erfolgloser Mahnung mit ausreichender Frist zur Behebung des Mangels berechtigt, die betroffenen Vertragsleistungen vorübergehend einzustellen.

4.5 Zur Erbringung der Vertragsleistungen kann sich der Anbieter Subunternehmern bedienen. Der Anbieter ist berechtigt, zum Zwecke der Leistungserbringung Unterlagen, Informationen und Daten des Händlers zur Leistungs- und Vertragserfüllung – soweit erforderlich – an den oder die Subunternehmer weiterzugeben. Diesbezüglich wird auf die geltenden Datenschutzhinweise verwiesen.

5. SaaS-Leistungen

5.1 Die Beschreibung der SaaS-Leistungen als Teil der Vertragsleistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Soweit in der Leistungsbeschreibung vorgesehen, erhält der Händler die für die Nutzung erforderlichen Zugangsinformationen (z.B. Benutzerkennungen, API-Keys) sowie Hinweise zur Inbetriebnahme.

5.2 Der Anbieter räumt dem Händler mit Bereitstellung das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die SaaS-Leistungen während der Vertragslaufzeit im Unternehmen des Händlers zu nutzen. Weitergehende Rechte werden nicht eingeräumt. Gesetzlich zwingende Rechte (z.B. §§ 69d, 69e UrhG) bleiben unberührt.

5.3 Der Anbieter erbringt die SaaS-Leistungen gemäß dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung. Nicht enthalten sind Installation, Konfiguration, Anpassung, Migration oder Schulung, es sei denn, diese sind ausdrücklich vereinbart. Der Händler ist für die Migration von Daten aus Drittsystemen verantwortlich.

5.4 Der Anbieter schuldet eine jährliche Verfügbarkeit der SaaS-Leistungen von 98 %, berechnet auf das Kalenderjahr. Von der Verfügbarkeitsberechnung ausgenommen sind geplante Wartungsfenster, erforderliche Pflege-/Wartungsarbeiten, Vorfälle außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters (z.B. Ausfälle öffentlicher Netze, höhere Gewalt) sowie Beeinträchtigungen, die auf der händlerseitigen Infrastruktur beruhen. Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt.

5.5 Der Anbieter ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Funktionen von der vollständigen und korrekten Bereitstellung erforderlicher Informationen durch den Händler abhängig zu machen.

5.6 Der Anbieter erbringt Wartungs- und Pflegeleistungen für die SaaS-Leistungen nach dem Stand der Technik. Der Anbieter ist zur Bereitstellung von Bug-Fixes, Updates, Upgrades und neuen Versionen (zusammen: “Updates”) nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit für die fortlaufende Nutzung einzelner oder sämtlicher gebuchter Vertragsleistungen ein Softwareupdate zwingend erforderlich ist (“Pflicht-Update”), stellt der Anbieter dieses Pflicht-Update ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Der Händler ist verpflichtet, Pflicht-Updates unverzüglich installieren zu lassen. Unterbleibt die Installation von Pflicht-Updates oder werden erforderliche Aktualisierungen aus Gründen, die der Händler zu vertreten hat, verhindert oder verzögert, kann der Anbieter die Leistungserbringung bis zur ordnungsgemäßen Installation einschränken oder einstellen und ist insoweit von seiner Leistungspflicht befreit; dies gilt auch im Fall von Updates von POS-Software nach Ziffer 7 (POS-Software), soweit diese für den Betrieb der SaaS-Leistungen erforderlich sind. Etwaige Mehrkosten für nachträgliche Aktualisierungen, insbesondere für zusätzlichen manuellen Aufwand, trägt der Händler. Bei Störungsfällen kann der Anbieter, soweit erforderlich, mittels Fernzugriff unterstützend eingreifen, um Systeme wieder in Betrieb zu nehmen.

5.7 Soweit Hardware-Miete und SaaS-Leistungen als Bündel angeboten werden, ist die vereinbarte Vergütung entsprechend aufteilbar. Rechte des Händlers wegen Mängeln der Hardware berühren die Vergütungspflicht für vertragsgemäß erbrachte SaaS-Leistungen nicht und umgekehrt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich jeweils unmittelbar zusammenhängender Teilleistungen.

6. HARDWAREMIETE

6.1 Für die Dauer der Vertragslaufzeit kann der Händler die in der Preisliste aufgeführte und vom Händler bestellte Hardware nach den folgenden Regelungen zur Miete überlassen bekommen: Hardware umfasst die während der Mietzeit zur Verfügung gestellten Gegenstände einschließlich POS-Software, Zubehör, Austausch- und Ersatzgeräte sowie im Rahmen von Wartung, Reparatur und sonstigen Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen zur Verfügung gestellte oder ausgetauschte Hardware. Soweit sich auf der Hardware Software befindet oder der Händler zusätzliche Software zur Verwendung der Hardware nutzen will (insgesamt: „POS-Software"), erwirbt der Händler Nutzungsrechte hieran gemäß Ziffer 7 POS-Software.

6.2 Der Anbieter vermietet dem Händler die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete und vom Händler ausgewählte Hardware zur zeitlich befristeten Nutzung im Rahmen des Vertrags. Die Hardware wird ausschließlich zur Verwendung zusammen mit den vertraglichen SaaS-Leistungen bereitgestellt. Es handelt sich um eine Gebrauchsüberlassung auf Zeit; ein Eigentumsübergang findet nicht statt. Die Bereitstellung der Hardware erfolgt durch Versand oder, falls vereinbart, durch Anlieferung und Installation vor Ort. Liefer- und Bereitstellungstermine sind unverbindliche Richttermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt sind. Der Anbieter ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Händler zumutbar ist. Etwaige Installations-, Einrichtungs- oder Schulungsleistungen sind nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart.

6.3 Der Anbieter schuldet keine Installation von Software auf Systemen des Händlers; für diese ist der Händler allein verantwortlich. Der Händler wird zur Installation und Einrichtung der Soft- und Hardware des Anbieters einen Fachhandelspartner des Anbieters beauftragen.

6.4 Der Händler ist für eine Migration von Daten aus einem anderen System selbst verantwortlich.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Händler über, bei Anlieferung vor Ort mit Übergabe an den Händler.

6.6 Der Händler ist verpflichtet, die überlassene Hardware unverzüglich nach Übergabe, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe, auf offensichtliche Mängel, Identität, Vollständigkeit, sichtbare Beschädigungen, grundlegende Funktionsfähigkeit sowie auf offensichtliche Kompatibilitäts- und Installationsabweichungen im vorgesehenen Einsatzumfeld zu untersuchen.

6.7 Offensichtliche Mängel und im Rahmen der in dieser Ziffer geschuldeten Untersuchung, erkennbaren Mängel sind innerhalb der im Vorabsatz genannten Frist in Textform zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die betroffene Hardware in Bezug auf diese Mängel als genehmigt; Mängelrechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz statt der Leistung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) wegen dieser Mängel sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche bei Arglist oder bei einer vom Anbieter übernommenen Garantie.

6.8 Mängel, die bei Übergabe nicht erkennbar waren, sowie Mängel, die erst während der Mietzeit entstehen oder auftreten, sind dem Anbieter unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige, ist der Händler im Rahmen des § 536c Abs. 2 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; außerdem ist eine Mietminderung für Zeiträume ausgeschlossen, in denen wir infolge der unterlassenen oder verspäteten Anzeige keine Abhilfe schaffen konnten. Weitergehende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt, sobald die Anzeige nachgeholt wird.

6.9 Bei Austausch- oder Ersatzlieferungen, größeren Wartungsmaßnahmen, Hardware-Umbauten, sowie bei POS-Software-Updates oder sonstigen Änderungen mit Einfluss auf die Grundfunktionalität ist der Händler verpflichtet, die betroffenen Geräte bzw. Funktionen nach Bereitstellung erneut entsprechend Ziffer 6.7 zu prüfen und feststellbare Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform zu rügen. Ziffer 6.8 gilt entsprechend für die dort genannten Rechtsfolgen, beschränkt auf die betroffene Austausch-/Änderungslieferung.

6.10 Rügen und Mängelanzeigen sind in Textform an die E-Mailadresse contract@vectron.de zu melden und haben mindestens zu enthalten: betroffene Geräte (Typ/Seriennummer), Zeitpunkt und Umstände der Feststellung, konkrete Fehlerbeschreibung samt beobachteter Symptome, betroffene Version/Softwarestand (soweit einschlägig) und etwaige Auswirkungen auf den Betrieb. Auf unser Verlangen hat der Händler bei der Eingrenzung und Reproduzierbarkeit des Mangels in zumutbarem Umfang mitzuwirken.

6.11 Zwingende Ansprüche und Rechte des Händlers bleiben unberührt, insbesondere bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer vom Anbieter übernommenen Garantie.

6.12 Die in dieser Ziffer 6 geregelten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten ausschließlich für den jeweils nicht fristgerecht gerügten Mangel und nur für die konkret betroffene Lieferung, Austausch- oder Änderungsleistung. Sie begründen weder eine allgemeine Verjährungsverkürzung noch eine pauschale Haftungsfreizeichnung außerhalb des geregelten Anwendungsbereichs.

6.13 Vereinbarte Service Levels, Verfügbarkeitszusagen und hierauf bezogene Gutschriften bestehen unabhängig von den vorstehenden Regelungen fort, es sei denn, die Nichterfüllung ist kausal auf eine verspätete oder unterlassene Mängelanzeige zurückzuführen.

6.14 Nach Vertragsende hat der Händler die Hardware vollständig, funktionsfähig, gereinigt und in üblicher Transportverpackung binnen zehn (10) Werktagen an die vom Anbieter benannte Adresse zurückzusenden. Der Händler trägt die Rücksendekosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Bleibt die Rückgabe aus, ist der Anbieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung die vertragliche Miete als Nutzungsentschädigung zu verlangen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

6.15 Die Hardware steht im Eigentum des Anbieters oder seiner Zulieferer. Kennzeichnungen, Eigentums- und Schutzrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Händler hat die Hardware frei von Rechten Dritter zu halten und Dritten keine Rechte hieran einzuräumen. Eine Weitervermietung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ausgeschlossen.

6.16 Der Händler nutzt die Hardware bestimmungsgemäß, ausschließlich zu eigenen Geschäftszwecken und gemäß den beigefügten technischen Spezifikationen, Herstellerhinweisen und Sicherheitsvorschriften. Er hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen, Manipulationen, unbefugte Zugriffe und Verlust zu verhindern. Der Händler unterlässt insbesondere:

a) Veränderungen, Demontagen oder Reparaturen ohne vorherige Zustimmung des Anbieters;
b) den Einsatz von nicht freigegebenem Zubehör oder Verbrauchsmaterial;
c) Eingriffe in die POS-Software, das Umgehen technischer Schutzmaßnahmen sowie das Aufspielen nicht autorisierter Software.

Bei Verstößen trägt der Händler die daraus entstehenden Mehrkosten, Schäden und Risiken.

6.17 Während der Mietdauer übernimmt der Anbieter die Instandhaltung der Hardware im Rahmen der vereinbarten Service Levels. Der Anbieter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Geräte oder Komponenten gegen gleichwertige oder höherwertige Modelle auszutauschen, sofern hierdurch die vertraglich geschuldete Funktionalität erhalten bleibt oder verbessert wird. Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien fallen nur insoweit unter die Miete, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

6.18 Der Händler trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung der Hardware ab Gefahrübergang bis zur Rückgabe. Er hat Verlust oder Beschädigung dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Bei Totalschaden, Abhandenkommen oder einem nicht reparablen Defekt, den der Händler zu vertreten hat, ist der Anbieter berechtigt, den Zeitwert der Hardware oder die vertraglich vereinbarte Pauschale zu verlangen; die Überlassung von Ersatz-Hardware steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.

6.19 Der Händler hat die Hardware in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken (insbesondere Diebstahl, Feuer- und Leitungswasserschäden) zu versichern.

6.20 Der Händler ist verantwortlich für eine geeignete Betriebsumgebung, Stromversorgung, Netzwerkanschlüsse, Internetzugang sowie sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen gemäß den technischen Spezifikationen. Er gewährt dem Anbieter bei Bedarf Zugang zu den Aufstellorten, um Wartungs- und Instandhaltungsleistungen zu erbringen, und stellt geeignetes Personal für notwendige Abstimmungen zur Verfügung.

6.21 Der Anbieter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten die Hardware am Einsatzort zu besichtigen oder durch Dritte besichtigen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands, der bestimmungsgemäßen Nutzung oder zur Durchführung von Wartungsleistungen erforderlich ist.

6.22 Vor Rückgabe nach Vertragsende hat der Händler sämtliche eigenen Daten, Konfigurationen und Informationen von der Hardware zu entfernen und diese in den Auslieferungszustand zurückzuversetzen, soweit dies zumutbar ist. Der Anbieter ist berechtigt, nach Rückgabe verbliebene Daten ohne weitere Ankündigung zu löschen. Auf Wunsch kann der Anbieter den Händler bei der datenschutzkonformen Datenlöschung unterstützen; dies erfolgt gesondert vergütungspflichtig. Unterbleibt eine fristgerechte Rückgabe, kann der Anbieter nach vorheriger Ankündigung die Abholung auf Kosten des Händlers veranlassen.

6.23 Soweit Hardware und SaaS-Leistungen als Bündel angeboten werden, ist die vereinbarte Vergütung entsprechend aufteilbar. Rechte des Händlers wegen Mängeln der Hardware berühren die Vergütungspflicht für vertragsgemäß erbrachte SaaS-Leistungen nicht und umgekehrt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich jeweils unmittelbar zusammenhängender Teilleistungen.

7. POS-Software

7.1 Die POS-Software wird dem Händler im Rahmen der Hardwaremiete (Ziffer 6) zusammen mit der Hardware bereitgestellt. Er kann sie im Falle des Kaufs der Hardware von einem Fachhandelspartner auch über diesen erhalten. Die Einräumung von Nutzungsrechten an der POS-Software setzt auch in diesem Fall die Akzeptanz dieser AGB durch den Händler voraus.

7.2 Dem Händler werden die für die Nutzung der POS-Software erforderlichen Zugangsinformationen (insbesondere Lizenzschlüssel bzw. Log-In-Daten) zur Verfügung gestellt. Zudem erhält der Händler vom Anbieter Nutzungshinweise, welche auf der Internetseite des Anbieters abrufbar sind.

7.3 Der Anbieter räumt dem Händler mit Bereitstellung der Hardware das einfache, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der POS-Software für die Vertragsleistungen ein.

7.4 Der Händler kann jederzeit zusätzliche POS-Softwarelizenzen und weitere POS-Software-Leistungen erwerben.

7.5 Der myVectron-Tarif umfasst nicht das Einrichten und Installieren der POS-Software; für diese ist der Händler allein verantwortlich. Der Händler kann zur Installation und Einrichtungen der Soft- und Hardware einen Fachhandelspartner des Anbieters beauftragen. Der Händler ist auch für die Migration von Daten aus einem anderen System selbst verantwortlich.

7.6 Der Anbieter erbringt Wartungs- und Pflegeleistungen für die POS-Software nach dem Stand der Technik. Der Anbieter ist zur Bereitstellung von Bug-Fixes, Updates, Upgrades und neuen Versionen (zusammen „Updates“) nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde.

7.7 Soweit für die fortlaufende Nutzung einzelner oder sämtlicher gebuchter Vertragsleistungen ein Softwareupdate zwingend erforderlich ist (Pflicht-Update), stellt der Anbieter dieses Update kostenfrei zur Verfügung. Der Händler ist verpflichtet, Pflicht-Updates unverzüglich installieren zu lassen. Die Installation des Pflicht-Updates erfolgt durch den zuständigen Fachhandelspartner oder einen sonst hierfür vom Anbieter eingesetzten Dienstleister und ist kostenpflichtig. Die entsprechenden Kosten sind bei dem jeweiligen Fachhandelspartner bzw. Dienstleister zu erfragen.

7.8 Updates, die für die weitere Nutzung der vom Händler gebuchten Vertragsleistungen nicht zwingend erforderlich sind, sind entgeltpflichtig.

7.9 Unterbleibt die unverzügliche Installation von Pflicht-Updates aus Gründen, die der Händler zu vertreten hat, kann der Anbieter die Leistungserbringung bis zur ordnungsgemäßen Installation einschränken oder einstellen und ist insoweit von seiner Leistungspflicht befreit. Der Anbieter weist darauf hin, dass eine Mängelbeseitigung die unverzügliche und vollständige Installation der Pflicht-Updates erfordert. Etwaige Mehrkosten für nachträgliche Aktualisierungen, insbesondere für zusätzlichen manuellen Aufwand, trägt der Händler. Der Händler kann bei seinem Fachhandelspartner eine Wartungs- und Kompatibilitätsübersicht einsehen. Der Händler stellt über die gesamte Vertragslaufzeit sicher, dass er ausschließlich kompatible Versionen der eingesetzten Hard- und Software entsprechend der Wartungs- und Kompatibilitätsübersicht verwendet.

7.10 Der Händler wird die Auswirkungen der Installation eines Updates auf gegebenenfalls installierte Individualsoftware selbst prüfen und bewerten. Bei Störungsfällen kann der Anbieter, soweit erforderlich, mittels Fernzugriff unterstützend eingreifen, um Systeme wieder in Betrieb zu nehmen.

7.11 Der Händler ist verpflichtet, die jeweiligen Pflicht-Updates unverzüglich installieren zu lassen. Unterbleibt eine solche Installation, hat dies zur Folge, dass der Anbieter die Vertragsleistungen ggf. nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr erbringen kann und von seiner Leistungspflicht befreit ist.

7.12 Soweit sich der Anbieter dies vorbehalten hat, kann er Updates automatisch (remote) durchführen. Der Händler teilt dem Anbieter dazu mit, zu welchen Zeiten solche Updates regelmäßig durchgeführt werden können. Ist ein Update aus Gründen, die der Händler zu vertreten hat, nicht möglich, trägt der Händler etwaige zusätzliche Kosten für die Aktualisierung der POS-Software, z.B. aufgrund von dann notwendigem zusätzlichem

manuellem Aufwand. Unterbleibt oder verzögert sich die Installation dadurch, gilt Ziffer 7.11 entsprechend.

8. VERGÜTUNG

8.1 Die vom Händler für die Vertragsleistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien – aus der jeweils geltenden Preisliste des Anbieters. Alle in der Preisliste des Anbieters angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit einschlägig.

8.2 Die Vergütung für die Vertragsleistungen ist, sofern in diesen AGB für einzelne Leistungen nicht anders vorgesehen, monatlich zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten. Bei Vertragsbeginn oder -ende im laufenden Kalendermonat wird das Nutzungsentgelt anteilig (pro rata temporis) geschuldet.

8.3 In dieser Vergütung sind eventuell anfallende Einrichtungskosten für Hard- oder Software nicht enthalten. Diese werden im Zweifel von dem die Hardware ausliefernden Fachhandelspartner separat berechnet und dem Händler gesondert in Rechnung gestellt.

8.4 Die Zahlung des Händlers erfolgt durch Einzug vom Konto des Händlers auf Basis eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats. Sofern der Händler das erteilte SEPA-Mandat widerruft oder kein SEPA-Mandat erteilt, erfolgt die Zahlung per Überweisung durch den Händler. Der zusätzliche manuelle Aufwand wird in diesem Fall vom Händler mit zusätzlich 15,00 Euro pro Rechnung berechnet. Bei Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort zur Zahlung ohne Abzug fällig. Eventuelle Gebühren für Rücklastschrift oder ähnliche Gebühren, die dadurch entstehen, dass eine Abbuchung der Vergütung nicht möglich ist, werden dem Händler vom Anbieter weiterbelastet.

8.5 Kommt der Händler mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

8.6 Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungserbringung temporär auszusetzen, sollte der Händler in Verzug sein. Ein Aussetzen der Leistung im Sinne dieser Ziffer bedeutet, dass der Händler noch weiterhin auf sein Händlerkonto zugreifen kann, jedoch die einzelnen gebuchten Vertragsleistungen (beispielsweise das Reporting) nicht mehr aktualisiert werden. Der Händler ist damit einverstanden, dass die Rechnungstellung ausschließlich elektronisch erfolgt. Der Anbieter hat hierbei die Wahl, dem Händler die Rechnung per E-Mail, als pdf-Dokument oder im Kunden-Portal zur Verfügung zu stellen.

8.7 Der Anbieter ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für die Vertragsleistungen entsprechend der Entwicklung der Personalkosten im IT-Bereich einmal jährlich anzupassen. Die Preisanpassung dient ausschließlich der Weitergabe tatsächlicher Kostensteigerungen und nicht der Erhöhung der Gewinnmarge.

8.7.1 Maßgeblich für die Preisanpassung ist der "Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung der Dienstleistungen der Informationstechnologie" (WZ 2008, Code J 62.0), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4.

8.7.2 Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

Neuer Preis = Bisheriger Preis × (Aktueller Indexstand ÷ Basis-Indexstand)

Basis-Indexstand ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuletzt veröffentlichte Indexstand. Aktueller Indexstand ist der im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichte Indexstand.

8.7.3 Eine Preisanpassung ist höchstens einmal pro Kalenderjahr zulässig. Sie wird dem Händler schriftlich oder in Textform mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zum Monatsende angekündigt. Die Ankündigung muss den bisherigen Preis, den neuen Preis, den Basis-Indexstand, den aktuellen Indexstand und den prozentualen Anpassungsbetrag enthalten.

8.7.4 Sollte der maßgebliche Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Der Anbieter wird den Händler über eine solche Änderung des maßgeblichen Index rechtzeitig informieren.

8.7.5 Preissenkungen aufgrund einer Senkung des maßgeblichen Index sind vom Anbieter unverzüglich und in gleichem Umfang weiterzugeben. Die Geltendmachung von Preissenkungen erfolgt durch den Händler durch schriftliche oder textliche Mitteilung an den Anbieter.

8.7.6 Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% gegenüber dem bisherigen Preis ist der Händler berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Preisanpassungsankündigung ausgeübt werden. Der Anbieter wird auf dieses Kündigungsrecht in der Ankündigung ausdrücklich hinweisen.

8.7.7 Die Preisanpassung setzt voraus, dass sich der maßgebliche Index seit dem Vertragsschluss bzw. seit der letzten Preisanpassung um mindestens 2% erhöht hat. Geringere Indexänderungen führen zu keiner Preisanpassung, werden jedoch bei der nächsten Anpassung berücksichtigt.

8.7.8. Der Anbieter ist auf Verlangen des Händlers verpflichtet, die Berechnungsgrundlagen der Preisanpassung durch Vorlage der entsprechenden Indexveröffentlichungen nachzuweisen.

9. Pflichten des Anbieters

9.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die geschuldeten Leistungen vertragsgemäß in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen zu erbringen. Der Anbieter erbringt die Leistungen gemäß dem Stand der Technik.

9.2 Mit Vertragsschluss aktiviert der Anbieter den Zugang des Händlers zum Kunden-Portal.

9.3 Der Anbieter weist den Händler darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Vertragsleistungen ganz oder teilweise entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen sowie höhere Gewalt. Auch die vom Händler genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur, die nicht vom Anbieter stammt, kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung.

9.4 Der Anbieter behält sich vor, die Nutzung bestimmter Funktionen von der vollständigen und richtigen Zurverfügungstellung der jeweils benötigten Informationen durch den Händler abhängig zu machen.

10. DATA ACT

10.1 Der Anbieter stellt dem Händler auf Verlangen die ohne Weiteres verfügbaren „Produktdaten“ und „verbundenen Dienstdaten“ im Sinne der VO (EU) 2023/2854 (Datenverordnung) einschließlich erforderlicher Metadaten, unverzüglich, kontinuierlich, in Echtzeit und unentgeltlich in einem gängigen Format in Form des “E-Journals” zur Verfügung. Näheres zu dem Recht auf Daten findet sich dazu in der Leistungsbeschreibung für diese Leistung.

10.2 Der Anbieter verarbeitet Nutzungsdaten des Händlers und aus diesen aufbereitete Daten, um sie Dritten sowohl zur Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag wie auch zur Erbringung von Leistungen zu anderen Zwecken („Industriepartner“) zu übermitteln, wenn der Händler dem ausdrücklich zugestimmt hat.

11. PFLICHTEN DES HÄNDLERS

11.1. Der Händler ist nur berechtigt, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Vertragsleistungen für sein eigenes Unternehmen zu verwenden und darf sie insbesondere nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz für den Fall vor, dass der Händler unbefugten Dritten die Nutzung der Vertragsleistungen schuldhaft ermöglicht. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung an Dritte teilt der Händler dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dritten erforderlichen Angaben mit.

11.2. Der Händler wird den Anbieter bei der Erbringung der Vertragsleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Anbieter hat Anspruch auf Ersatz von entstandenen Mehrkosten gegen den Händler, sollten diese durch eine unterlassene oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung von bestehenden Pflichten des Händlers nach dieser Vereinbarung entstehen.

11.3. Der Händler stellt eigenverantwortlich sicher, dass die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen sowie Kassensysteme zur Anbindung an die Vectron Cloud für die Nutzung der Vertragsleistungen sowie die sonstigen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Vertragsleistungen vorliegen. Die entsprechenden Informationen können beim zuständigen Fachhandelspartner des Anbieters erfragt werden. Der Händler trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seiner Telekommunikationseinrichtungen und technischen Geräte sowie der hierauf installierten Software, sofern sie nicht vom Anbieter stammt.

11.4. Der Händler sorgt in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich für ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen und wird im Interesse der Daten- und Informationssicherheit insbesondere für regelmäßige Datensicherungen sorgen sowie, bzgl. seiner Anbindung an die Vertragsleistungen, die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen.

11.5. Der Händler ist verpflichtet, seine ihm für den Zugriff auf die Vertragsleistungen zugeordnete Kennung geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Im Falle des Verlusts oder der Kenntnis unberechtigter Dritter von Zugangsdaten ist der Händler verantwortlich für alle Handlungen, die in einem solchen Fall unter Verwendung seiner Kennung vorgenommen werden. Er informiert den Anbieter in

einem solchen Fall unverzüglich in Textform, damit dieser gegebenenfalls eine Sperrung des Zugangs veranlassen kann.

11.6. Der Händler wird die Vertragsleistungen nicht rechtswidrig oder missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere nicht für die Abwicklung von Geschäften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

11.7. Der Händler stellt den Anbieter von allen tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -durchsetzung frei, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Händlers beruhen, insbesondere von Ansprüchen, die auf einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Verwendung der Vertragsleistungen oder der Nichteinhaltung anwendbarer Vorschriften oder einem schuldhaften Verstoß gegen Rechte Dritter durch den Händler beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Der Händler hat den Anbieter unverzüglich zu informieren, sollte ein solcher Verstoß drohen oder bereits geschehen sein.

11.8. Sofern der vom Händler ausgewählte Tarif einen Mindestumsatz beinhaltet, sind die Einzelheiten dazu der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Der Mindestumsatzbetrag wird dann fällig, wenn die durch die kostenpflichtige Nutzung der vom Händler ausgewählten Vertragsleistungen fällige Vergütung nicht den festgelegten Mindestbetrag erreicht.

11.9. Der Händler beachtet sämtliche einschlägigen Export-, Re-Export- und Sanktionsvorschriften. Er wird die Hardware oder sonstige Vertragsleistungen nicht in Länder verbringen oder durch Personen nutzen lassen, für die entsprechende Beschränkungen gelten. Der Anbieter kann die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aussetzen, soweit und solange der Händler diese Pflichten nicht erfüllt.

12. Verstoß gegen Händlerpflichten; Sperrung

12.1 Der Anbieter kann den Zugriff des Händlers auf die Vertragsleistungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise sperren oder den Nutzerzugang des Händlers löschen, wenn (i) der Händler gegen seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verstößt, (ii) eine Gefahr der Beschädigung oder Beeinträchtigung der Systeme, Daten oder Dienste des Anbieters oder der Systeme oder Daten eines anderen Händlers oder sonstiger Kunden des Anbieters oder die Gefahr eines Schadens für die Allgemeinheit besteht oder (iii) Umstände vorliegen, die den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigen.

12.2 Beruht die Sperrung auf einem Vertragsverstoß des Händlers, wird der Zugang erst wiederhergestellt, wenn der Verstoß beseitigt ist. Zur erneuten Zugangsverschaffung ist der Anbieter nicht verpflichtet, wenn dies für ihn unzumutbar ist, beispielsweise wenn der Grund für die Sperrung den Anbieter gleichzeitig zur fristlosen Kündigung berechtigt und der Anbieter aus diesem Grund gekündigt hat.

12.3 Eine auf Vertragsverstoß des Händlers beruhende Sperrung/Löschung berechtigt diesen nicht zur Zahlungseinstellung oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Anbieter.

13. Gewährleistung

13.1 Der Anbieter erbringt Gewährleistung für Vertragsleistungen nur, soweit das Gesetz eine Gewährleistungspflicht für solche Leistungen vorsieht, so etwa bei Miete (betrifft insb. Hardware-Miete und SaaS-Leistungen). Die Gewährleistung erfolgt dann nach den folgenden Regelungen:

13.2 Der Händler ist verpflichtet, auftretende Mängel (z.B. Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen des Dienstes) dem Anbieter unverzüglich und so präzise wie möglich in Textform an den zuständigen Fachhandelspartner zu melden. Vor einer solche Meldung wird empfohlen, unter https://status.vectron.cloud/ eine Prüfung des Servicestatus vorzunehmen. Bei der Hardwaremiete gehen die Regelungen der Ziffern 6.6-6.8 ff dieser Ziffer 13.2 vor.

13.3 Ferner unterstützt der Händler den Anbieter angemessen bei der Mängelanalyse und -beseitigung und gewährt unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten des Mangels ergeben können. Der Händler hat etwaige Mehrleistungen infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Händlers oder durch von ihm zu vertretende Verzögerungen bei der Mängelanalyse oder -beseitigung eigenständig zu tragen.

13.4 Rügt der Händler aus vom Anbieter nicht zu vertretenden Gründen zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, hat der Anbieter gegen den Händler einen Ausgleichsanspruch der ihm entstehenden Aufwendungen für die Fehlerdiagnose und etwaige Fehlerbeseitigung.

13.5 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Händler selbst oder durch Dritte ohne vorherige Autorisierung durch den Anbieter Funktionalitäten der Vertragsleistungen nicht in der vorgesehenen Weise oder in einer anderen als der vorgesehenen Betriebsumgebung einsetzt, wenn er Drittsoftware im Rahmen der Nutzung der Vertragsleistungen (insbesondere „Skriptanbindungen“) einsetzt, bei der Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, der Verwendung falscher oder fehlender Verarbeitungsdaten. Dies gilt nicht, wenn der Händler nachweist, dass auftretende Mängel in keinem Zusammenhang mit solchen Umständen stehen. Ist die Fehleranalyse durch solche Umstände erheblich erschwert, trägt der Händler entstehende Mehrkosten.

13.6 Bei vom Anbieter zu vertretenden Mängeln gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen. Bzgl. der SaaS-Leistungen und der Hardwaremiete gilt zudem Folgendes: § 536b BGB und § 536c BGB finden im Hinblick auf Vertragsleistungen Anwendung. Die Anwendung des § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB.

13.7 Der Anbieter wird gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist beheben, nach eigener Wahl durch Reparatur, Austausch oder Lieferung einer gleichwertigen Ersatz-Hardware. Die Rechte des Händlers bei Mängeln sind während der Mietzeit auf Nacherfüllung beschränkt; weitergehende Rechte ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen zur Haftung in diesen AGB. Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit der Vertragsleistungen hat der Händler keine Mängelhaftungsansprüche.

13.8 Der Anbieter ist in Bezug auf Software zur Bereitstellung von Pflicht-Updates verpflichtet, soweit dies zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle dieser AGB oder des Händlervertrages abweichend schriftlich vereinbart ist.

13.9 Sollte es im Zuge eines Updates zu einem Fehlerfall an der Hardware kommen (z.B. Absturz des Systems, Störung des Hochfahrprozesses u.a.), greift der Anbieter ggf. mittels Fernwartung auf das Kassensystem zu, um dieses wieder in Betrieb zu nehmen.

13.10 Im Falle des mindestens 3-maligen Fehlschlags der geschuldeten Mangelbeseitigung ist der Händler zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen Teilleistung berechtigt. Ein Fehlschlag der Mangelbeseitigung liegt auch dann vor, wenn die Mangelbeseitigung für den Anbieter unmöglich ist, wenn der Anbieter die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mangelbeseitigung durch den Anbieter aus sonstigen Gründen für den Händler unzumutbar ist.

13.11 Bei Änderung des Lieferumfanges nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Händlers sowie bei Einführung objektbezogener Sondersteuern sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Anpassung der Vergütung zu verlangen.

14. HAFTUNG

14.1 Der Anbieter haftet dem Händler gegenüber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 In sonstigen Fällen haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertrauen darf (so genannte „Kardinalpflicht“) und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

14.3 Die Haftung des Anbieters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

14.4 Eine Haftung des Anbieters für Schäden des Händlers resultierend aus Verlust von Daten ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Händler es unterlassen hat, in seinem Verantwortungsbereich liegende Datensicherungen (betreffend die Daten auf der Hardware) regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.

14.5 Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines (1) Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Händlers von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.6 Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Organen des Anbieters, seiner Mitarbeiter und seiner Erfüllungsgehilfen.

15. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

15.1 Der Händler darf die gemietete Hardware einschließlich der POS-Software oder die Nutzungsrechte daran weder veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen.

15.2 Der Händler hat die gemietete Hardware von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf die gemietete Hardware, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Anbieter vom Händler unverzüglich zu benachrichtigen. Der Händler trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von dem Anbieter verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

15.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Programmierungen oder andere Veränderungen an der gemieteten Hardware sind nur zulässig, wenn der Anbieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Hat der Händler eigenständig nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten und Programmierungen oder andere Veränderungen an der Hardware

und/oder POS-Software vorgenommen, kann insbesondere keine Fiskalkonformität sichergestellt werden.

15.4 Der Händler ist verpflichtet, auf Verlangen des Anbieters den ursprünglichen Zustand der Hardware einschließlich der POS-Software zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Anbieter hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wieder hergestellt werden. Der Händler ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen keinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Anbieter.

15.5 Der Händler trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Hardware verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende der Tariflaufzeit fällig, trägt deren Kosten der Händler. Leistet der Anbieter für den Händler Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von dem Anbieter zu erbringen sind, kann er beim Händler Rückgriff nehmen.

15.6 Der Händler hat dafür zu sorgen, dass die überlassene Hardware nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Die gemietete Hardware ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und fiskalkonformen Zustand zu halten.

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien schließen für die Verarbeitung personenbezogener Daten einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab. Der Händler ist darüber hinaus für die Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten im Rahmen der Nutzung selbst verantwortlich und hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

16.2 Der Anbieter ist berechtigt, Betriebs-, Zustands- und Telemetriedaten der Hardware in anonymisierter oder aggregierter Form zu erheben und auszuwerten, um Sicherheit, Verfügbarkeit und Leistung zu gewährleisten sowie Produkte weiterzuentwickeln.

17. Laufzeit

17.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern dieses Vertragsverhältnis nicht zuvor von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten in Textform gekündigt worden ist.

17.2 Werden weitere Module während der Laufzeit des Vertrages hinzugebucht, erfolgt dies, abhängig vom hierfür gewählten Tarif, entsprechend für die jeweilige Laufzeit des Vertrages. Die Vergütung erfolgt in solchen Fällen anteilig.

18. Außerordentliche Kündigung

18.1 Jede Partei kann die Vertragsleistungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn der Händler mit fälligen Zahlungen in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsraten trotz Mahnung in Verzug ist, die Vertragsleistungen unbefugt verändert, vertragswidrig nutzt, erheblich gefährdet oder wenn über das Vermögen des Händlers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

18.2 Im Kündigungsfall hat der Händler die Nutzung der Vertragsleistungen unverzüglich zu unterlassen und übergebene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben sowie übergebene Software unverzüglich zu löschen. Für Hardware gilt ergänzend Ziffer 6.14.

18.3 Kündigt der Anbieter das Vertragsverhältnis aus einem der vorstehenden Gründe fristlos, kann er vom Händler den Schaden ersetzt verlangen, der dem Anbieter durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.

19. Höhere Gewalt

19.1. Der Anbieter ist von seiner Leistungspflicht befreit, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und nicht vom Anbieter zu vertretenden Umständen zurückzuführen ist (z.B. Pandemien, Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Wassereinbrüche, Systemausfälle im Internet oder Sabotage durch Schadsoftware).

19.2. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit danach. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung den Vertrag zu kündigen. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Anbieter bestehen in solchen Fällen nicht.

19.3. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in Ziffer 19.1 genannter Umstände informiert der Anbieter den Händler unverzüglich nach Kenntniserlangung.

20. Änderung der myVectron-Bedingungen

20.1 Zustimmungsfiktion

Der Anbieter kann diese AGB ändern, wenn sich aufgrund des technischen Fortschritts, der Änderung gesetzlicher Vorgaben oder neuer Rechtsprechung neuerlicher Regelungsbedarf ergibt. Voraussetzung für eine Änderung ist, dass diese nicht zu einem Nachteil des Händlers führt.

Die geänderten AGB werden dem Händler in diesem Fall spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als vom Händler genehmigt, wenn er nicht in Textform bis zum Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens widerspricht. Auf diese Folge weist der Anbieter den Händler in der Änderungsmitteilung hin. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Preisanpassungen. Diese unterliegen ausschließlich den Bestimmungen von Ziffer 8.7 dieser AGB.

20.2 Stillschweigende Zustimmung

Erweitern Anbieter und Händler einen bestehenden Händlervertrag während der Vertragslaufzeit dadurch, dass der Händler weitere kostenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt, gilt der Vertragsschluss als stillschweigende Annahme geänderter AGB, wenn der

Anbieter den Händler bei dem neuen Vertragsschluss auf diese Rechtsfolge hinweist und dem Händler die neuen AGB bei dem neuen Vertragsschluss verfügbar macht.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1. Die Übertragung des Händlervertrages oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus durch den Händler an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. § 354a HGB bleibt unberührt.

21.2. Die Aufrechnung durch den Händler ist nur mit einer eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung statthaft. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

21.3. Erfüllungsort für den Vertrag ist Münster.

21.4. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).

21.5. Ist der Händler Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Münster.

21.6. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung der schriftlichen Form. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Verwendung elektronischer Signaturen, einschließlich qualifizierter elektronischer Signaturen und anerkannter Verfahren wie DocuSign. Eine eigenhändige Unterschrift ist in diesen Fällen nicht erforderlich. E-Mail reicht zur Wahrung der Schriftform nicht.

21.7. Sollten einzelne Bestimmungen des bestehenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

***